

## **Erläuterungen zu Artikel 69 Kirchenordnung**

### **Leitungsfeld Recht und Organisation (Dr. Conring/Berg/Huget)**

Stand: 07.07.2022

#### **Absatz 1**

Mit dem 73. KO-Änderungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe – Ablösung des Pandemie-Gesetzes – , dass die Landessynode am 15. Juni 2022 verabschiedet hatte, wurde Absatz 1 geändert.

In der Verfassung wurden für alle Gremien die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt.

In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Das Protokoll muss die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten, kann aber als Beschlussprotokoll auf das Wesentliche beschränkt werden.

#### **Absatz 2**

Mit dem 73. KO-Änderungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe – Ablösung des Pandemie-Gesetzes – , dass die Landessynode am 15. Juni 2022 verabschiedet hatte, wurde Absatz 2 aus Gründen der Zweckmäßigkeit neu gefasst.

Die bisherige Form der Kontrolle der Niederschrift, insbesondere der Schritt des Vorlesens, ist formalistisch und aufwendig und bietet keine wesentlichen Vorteile für die Sicherheit der Kontrolle. Es passt in dieser Form nicht mehr in die zunehmend digitale Welt. Ein gleiches, wenn nicht höheres Maß an Sicherheit wird erreicht, wenn jede Presbyterin oder jeder Presbyter den Entwurf zu Hause in der individuell erforderlichen Gründlichkeit liest. Der Schritt des Vorlesens wird mit der Neuregelung aufgehoben und die Presbyteriumssitzungen werden entlastet. Die Formulierung am Anfang lässt es insbesondere für kurze und diskussionsarme Sitzungen zu, das Protokoll direkt in der Sitzung festzustellen. Neu ist, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet wird. Bisher mussten die Niederschriften von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet werden.

**Absatz 3**

Mit dem 73. KO-Änderungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe – Ablösung des Pandemie-Gesetzes – , dass die Landessynode am 15. Juni 2022 verabschiedet hatte, wurde Absatz 3 neu eingefügt.

Absatz 3 regelt zur Klarstellung, dass die Niederschriften nicht öffentlich sind. In der Vergangenheit wurde diese Frage regelmäßig an das LKA herangetragen. Niederschriften oder Auszüge davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, außer das Presbyterium beschließt anderes dazu.

.....